

Dieses Dokument stellt eine Übersicht über bereits existierende Tierschutzgesetze und entsprechende Überwachungssysteme in der EU, Deutschland und Österreich dar. Eine Garantie für Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Übersicht:

- I. Staatsziel Tierschutz
- II. Tierschutzgesetze
- III. Tierschutz bei Nutztieren
- IV. Tierschutz beim Transport
- V. Tierschutz beim Schlachten

I. Staatsziel Tierschutz

1. World Organisation for Animal Health (OIE)

Die World Organisation for Animal Health (OIE) ist eine weltweit tätige Organisation, deren 181 Mitgliedsstaaten daran arbeiten, dass Tiere gesund und artgerecht gehalten werden um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern. Sowohl die EU als auch die EU-Mitgliedstaaten sind Mitglied der OIE. Die OIE hat den **Terrestrial Animal Health Code** erlassen.

<http://www.oie.int/international-standard-setting/terrestrial-code/access-online/>

Darin wird in Abschnitt 7 das Thema Tierwohl ausführlich geregelt.

2. Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l12070&from=DE>

Dieses unter der Schirmherrschaft des Europarates unterzeichnete Übereinkommen sieht für die Unterzeichnerstaaten gemeinsame Mindestbedingungen für den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vor. Bestandteile des Übereinkommens sind die Empfehlungen für das Halten von Rindern

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/EU-HaltungRinder.pdf?__blob=publicationFile

sowie die Empfehlungen für das Halten von Kälbern

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/EU-HaltungKaelber.pdf?__blob=publicationFile

3. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>

Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im deutschen Grundgesetz verankert:

Art. 20a *Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die*

Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

II. Tierschutzgesetze

1. Tierschutzgesetz (Deutschland) <http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/index.html>

Zweck dieses deutschen Gesetzes ist es, das Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (vgl. § 1). § 17 beschreibt Tatbestände, die mit **Freiheitsstrafe** oder mit **Geldstrafe** bestraft werden. § 18 regelt Tatbestände, die **Ordnungswidrigkeiten** im Sinne des TierSchG darstellen.

2. Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Österreich)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541>

Ziel des österreichischen Gesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere. Es regelt bestimmte Verbote (z. B. Tierquälerei, § 5) und enthält Strafbestimmungen (§ 38).

III. Tierschutz bei Nutztieren

1. Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1515508826007&uri=CELEX:31998L0058>

Diese EU-Richtlinie (RL) legt Mindestnormen für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere fest.

2. Verordnung (VO) zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV, Deutschland) <http://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/index.html>

Die deutsche VO dient der Umsetzung der RL 98/58 (EG) und richtet sich grundsätzlich an alle, die Nutztiere zu Erwerbszwecken halten und enthält allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen, Überwachung, Fütterung und Pflege. Die §§ 5-11 regeln konkrete Anforderungen an das Halten von Kälbern.

3. VO (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 820/97 des Rates

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000R1760&from=DE>

Die europäische VO verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zu schaffen. Art. 4 der VO regelt, wie die Tiere zu kennzeichnen sind.

4. Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV, Deutschland)

https://www.gesetze-im-internet.de/viehverk_2007/BJNR127400007.html

Abschnitt 10 der deutschen VO regelt in den §§ 27-33 die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000. Die Tiere müssen von ihrer Geburt oder Einfuhr nach Deutschland bis zu ihrer Schlachtung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere registriert werden. Diese zentrale Datenbank wird in Deutschland vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten geführt. Weitere Informationen sind unter www.hi-tier.de zu finden.

5. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung, Österreich)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003820>

Die österreichische VO regelt Mindestanforderungen für die Haltung von u. a. Rindern, Schweinen und Schafen, die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

IV. Tierschutz beim Transport

1. VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005R0001>

Die VO regelt auf EU-Ebene den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich der spezifischen Kontrollen, denen Tiersendungen bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft oder bei dessen Verlassen von Beamten unterzogen werden

2. Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV, Deutschland)

http://www.gesetze-im-internet.de/tierschtrv_2009/index.html

Diese deutsche VO dient dem Schutz von Tieren beim Transport. Fahrer und Betreuer von Tiertransporten müssen ihre Befähigung nachweisen (§ 4), ein erteilter Nachweis kann widerrufen werden. § 10 begrenzt die innerstaatliche Transportzeit von Tieren auf grundsätzlich acht Stunden.

3. Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007, Österreich)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005398>

Ziel des österreichischen Gesetzes sind der Schutz von Tieren beim Transport und die Festlegung der dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

V. Tierschutz beim Schlachten

1. VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz zum Zeitpunkt der Tötung

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32009R1099>

Die VO regelt auf europäischer Ebene Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von u. a. Wolle und Häuten gezüchtet oder gehalten werden. Bei der Tötung werden die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont (Art. 3). Die Tötung von Tieren darf nur von qualifiziertem Personal (Nachweis Fachkenntnis + Sachkunde) durchgeführt werden (Art. 7).

2. Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV, **Deutschland)** http://www.gesetze-im-internet.de/tierschl_v_2013/

Die deutsche VO regelt die Durchführung der VO (EG) Nr. 1099/2009 und enthält z. T. über diese hinaus gehende Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung.

3. VO der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung, **Österreich)**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009315>

Die österreichische VO enthält Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1099/2009.

4. Schlachtier- und Fleischuntersuchung; Kontrollen

Nach EU-VO (EG) Nr. 853/2004 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Af84002>) und EU-VO (EG) Nr. 854/2004 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Af84003>) müssen Nutztiere vor Schlachtungen amtlich untersucht werden (Schlachtieruntersuchung). Bei der Schlachtieruntersuchung stellt der amtliche Tierarzt fest, ob das Tier Anzeichen einer Krankheit, Verletzungen oder sonstige Auffälligkeiten aufweist. Diese Schlachtieruntersuchung muss am Schlachthof innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung vorgenommen werden. Auch bei Hausschlachtungen muss eine Schlachtier-Untersuchung durchgeführt werden.

Die Schlachtieruntersuchung ist Teil eines **umfassenden Kontrollsystems**. Kontrollen finden statt:

- vor und nach dem Schlachten (Schlachtier- und Fleischuntersuchung)
- als regelmäßige Hygieneüberwachung in Schlacht-, - und Fleischverarbeitungsbetrieben
- als anlassbezogene Kontrollen bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder als Nachkontrollen bei Beanstandungen.

Werden bei den Kontrollen Mängel festgestellt, sorgt die Kreisverwaltungsbehörde für Mängelbeseitigung und leitet ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein bzw. gibt den Fall an die Staatsanwaltschaft ab. Neben den regelmäßigen Routinekontrollen werden die Kreisverwaltungsbehörden bei gemeldeten Beanstandungen - außerplanmäßig - sofort tätig.